

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Kreistag	12.11.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Ergänzung zur Neufestsetzung der Abfallgebühren für das Jahr 2022 und Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

I. Beschlussantrag

Der Kreistag beschließt

1. der vorliegenden Gebührenkalkulation (**Anlagen 1 bis 9**) wird zugestimmt,
2. der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals des Abfallwirtschaftsbetriebs wird mit Wirkung ab 01.01.2022 auf 0,12 Prozent p.a. festgesetzt. Der Anwendung der Restwertmethode wird zugestimmt,
3. den in den **Anlagen 7 und 8** aufgeführten AfA-Sätzen und der Anwendung der linearen Abschreibung wird zugestimmt,
4. der Kostendeckungsgrad wird auf 100 Prozent festgesetzt,
5. der in **Anlage 10** beiliegenden Satzung des Landkreises Göppingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) wird zugestimmt.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. Neufestsetzung der Abfallgebühren für das Jahr 2022

Die Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2022 sowie ein Arbeitsentwurf der Abfallwirtschaftssatzung wurde am 27.09.2021 im Ausschuss für Umwelt und Verkehr eingebracht (BU 2021/138) und am 26.10.2021 (BU 2021/138/1) vorbereitet. Der Ausschuss hat dem Kreistag mehrheitlich empfohlen, die Beschlussanträge zu beschließen.

2. Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung Jahr 2022 (Anlage 10 und 11)

Die in der Vorberatung diskutierten und von der Betriebsleitung zugesagten Ergänzungen wurden in der nunmehr vorliegenden Version der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Göppingen (AWS) aufgenommen und das Gesamtwerk nochmals rechtlich austariert. Für die Beschlussfassung wurde

ein konsolidierter Satzungstext erstellt (Anlage 10).

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Anlage 10 aus der Vorberatung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr (BU 2021/138/1) sind in der Anlage 11 **rot** markiert und werden nachfolgend näher erläutert. Wesentliche Änderungen sind:

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

In Absatz 4 wurde die Terminologie an die sprachliche Regelung des Verpackungsgesetzes angepasst.

§ 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung

In der bisherigen Formulierung in Absatz 2 waren gebührenrechtliche Regelungen enthalten, die rechtssystematisch korrekter inhaltsgleich in den § 23 Absatz 6 und 7 verschoben wurden.

Die Regelung, wonach eine gleichzeitige Änderung mehrerer Behälter als ein Änderungsvorgang gilt, wurde gestrichen, da dazu der Sachgrund fehlt und dies in der Praxis mit einem deutlich erhöhten Mehraufwand verbunden gewesen wäre.

Gebühren werden für vergebliche Anfahrten bei Lieferungen von Behältern mit und ohne Schwerkraftschlössern erhoben. Dies wurde korrigiert.

Im Absatz 10 wurde der Hinweis auf die Beschreibung der zugelassenen Mehrbedarfssäcke gestrichen, da diese bereits im Absatz 1 beschrieben sind.

§ 14 Sonderabfahren

Hier wurde noch eine Folgeänderung zu § 11 nachgezogen.

§ 23 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

In Absatz 6 wurden die Hinweise, wonach nur das erstmalige Bereitstellen von Behältern mit Schwerkraftschlössern gebührenpflichtig ist, korrigiert. Auch ein späterer Austausch von Behältern mit Schwerkraftschlössern ist gebührenpflichtig.

Der Hinweis auf die Behandlung von Änderungsvorgängen wurde, wie unter § 12 Absatz 2 beschrieben, gestrichen.

Absatz 7 wurde um die aus § 12 Absatz 2 verschobenen Regelungen ergänzt. Zudem wurde die bisher immer kommunizierte Zusage zum einmalig kostenlosen Behältertausch im Jahr 2022 satzungsrechtlich normiert.

§ 26 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Im Absatz 1 wurde eine Klarstellung aufgenommen und die Zählweise angepasst.

In den Absatz 2 wurde der bisherige Absatz 3 mit aufgenommen und der Absatz neu aufgeteilt.

Im Absatz 4 wurde eine Konkretisierung des Monatsbezuges aufgenommen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Folgeänderungen in den Absätzen 6 und 7.

III. Handlungsalternative

Nach dem KAG wäre ein Kalkulationszeitraum bis zu fünf Jahren zulässig. Die Betriebsleitung schlägt insbesondere im Hinblick auf die Prognoserisiken bei der Umstellung auf das Chipsystem zum 01.01.2022 eine einjährige Kalkulationsperiode vor.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Die Abfallgebührenkalkulation 2022 und die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung sind die Voraussetzungen zur Erhebung der Abfallgebühren für das Jahr 2022.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Lebensstile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat